



FACHBEREICH **Bezüge zentral - B - V - VA - L -**  
- DZ IV 41 - O 1959 A -

THEMATIK Steuerliche Änderungen im Zahlungsverfahren durch die Version 4.2.1;  
Elektronische Lohnsteuerbescheinigung und Lohnsteuerberechnung bei  
Doppelbesteuerungsabkommen Belgien und Schweiz

Mein Schreiben vom 01.10.2004 - DZ IV 41 - O 1959 - 31/04 -

## 1. Elektronische Lohnsteuerbescheinigung (Elsterlohn)

Mit der Version 4.2.1 wird, wie mit o.a. Schreiben bereits erläutert, die Erstellung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung realisiert.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

### 1.1 Maske 1

Bei Auslandsanschriften muss neben der Auslandspostleitzahl auch der 3-stellige Länderschlüssel nach DEÜV übermittelt werden. Hierzu wurde auf der Anzeigemaske 1 das Feld "Länderschlüssel" eingefügt. Der Schlüssel wird programmgesteuert aus der Eingabe im Feld "AuslandMKM" gebildet.

### 1.2 Maske 7

In der Erfassungs- und Anzeigemaske wurden die Felder "MKM-Antrag" und "MKM-Antrag-VJ" eingefügt. Dies wurde erforderlich, weil in den Fällen der beschränkten Steuerpflicht eine besondere (elektronische) Lohnsteuerbescheinigung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen übermittelt werden darf. Zulässige Werte sind "J" und "N". Sofern eine besondere Lohnsteuerbescheinigung erzeugt werden soll, muss das Feld "Steuerl-Beh" mit 3, das Feld "MKM-Besond" gefüllt und im Feld "MKM-Antrag" ein "J" vorhanden sein.

Die Anzeigemaske 7 ist aufgrund der neuen Felder um eine Seite erweitert worden. Auf der Seite 2 wurden die neuen Felder "eTIN" und "eTIN-VJ" eingefügt. (Hinweis auf Punkt 2.2 des o.a. Schreibens).

### 1.3 Maske 8

#### 1.3.1 Neues Feld MKM-Intern

In der Erfassungs- und Anzeigemaske wurde das neue Feld "MKM-Intern" eingerichtet. Dieses Feld mit den inzwischen festgelegten neuen Kennzeichnungen (siehe Schreiben v. 10.11.2004 - DZ IV 41 - O 1959 - 37/04 -) löst das bisherige System der besonderen Finanzamtsnummern ab. Die neuen Kennzeichen werden nach der Abrechnung VA/L - 12/2004 in den Benutzerdaten hinterlegt und stehen ab 01/2005 für alle Statusgruppen zur Verfügung.

#### 1.3.2 Neues Feld Vorzeitige Monate

Bei der elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungsdaten ist der Arbeitnehmer bei einem Wechsel des Arbeitgebers nicht verpflichtet, die Daten dem neuen Arbeitgeber mitzuteilen. Deshalb fehlen ggf. entsprechende Vorarbeitgeber-Werte, um den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn bei der Zahlung von sonstigen Bezügen richtig zu berechnen. Der neue Arbeitgeber kann nach R 119 Abs. 2 S. 6 LStR 2004 den lfd. Arbeitslohn im Monat der Zahlung des sonstigen Bezugs entsprechend der Dauer der früheren Beschäftigung hochrechnen, um den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn zu ermitteln. Im neue Feld "Vorzeitige Monate" kann nun die Anzahl der Monate erfasst werden, die der Arbeitnehmer im gleichen Kalenderjahr bei anderen Arbeitgebern beschäftigt war. Wird ein sonstiger Bezug berechnet, so wird für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns das lfd. Steuerbrutto mit der entsprechenden Anzahl der Monate, die der Arbeitnehmern bei anderen Arbeitgebern beschäftigt war, multipliziert. In der Lohnsteuerbescheinigung wird in diesem Fall der Großbuchstabe S eingetragen.

#### 1.4 Neue Funktion 17 LSB-Anzeige

Der Druck einer Zweitschrift der an den Arbeitnehmer in Papierform übersandten (elektronischen) Lohnsteuerbescheinigung ist nicht vorgesehen. Auf der Maske "Personendaten verwalten" wurde deshalb eine neue Funktion 17 "LSB-Anzeige" eingerichtet. Mit dieser Funktion können die einzelnen Datensätze der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung angezeigt werden. Änderungen sind an dieser Stelle nicht möglich.

## 2. Maschinelle Berechnung bei Doppelbesteuerungsabkommen Belgien und Schweiz

Mit der Version 4.2.1 kann ab 01/2005 die Lohnsteuer für Zahlungsfälle, auf die die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) der Bundesrepublik Deutschland mit Belgien und der Schweiz angewendet werden, programmgesteuert ermittelt werden. Hierzu wurde in der

Erfassungs- und Anzeigemaske 7 das neue Feld "Doppelbest" eingefügt. Die hier zulässigen Werte können mit "\*" -Eingabe angezeigt werden. Auf der Seite 3 der Anzeigemaske 7 werden die Steuern angezeigt, wie sie vor Berücksichtigung des jeweiligen DBA berechnet wurden. Dadurch wird eine bessere Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses erreicht.

## 2.1 Hinweis zum DBA-Belgien

Maßgebliche Rechtsgrundlage: Zusatzabkommen vom 05.11.2002 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen v. 11.04.1967.

Nach Artikel 2 des o.a. Zusatzabkommens werden die in den Artikeln 15 (unselbständige Arbeit) und 19 (Vergütungen und Ruhegehälter aus öffentlichen Kassen) des DBA-Belgien genannten Einkünfte, die in Belgien gem. Artikel 23 Abs. 2 Nr. 1 von der Steuer befreit sind, in Belgien bei der Berechnung von **Zusatzsteuern** berücksichtigt.

Zum Ausgleich wird die in der Bundesrepublik Deutschland auf die o.a. Einkünfte erhobene Steuer um einen Betrag in Höhe von **8 v.H.** dieser Steuer gemindert. Dies bedeutet, dass für alle beschränkt und auf Antrag unbeschränkt steuerpflichtigen Zahlungsempfänger, auf die das DBA-Belgien anzuwenden ist, die errechnete Lohnsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag) um 8 v.H. zu mindern ist. Maßgeblich ist hier die vorliegende Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes. Nur in den Fällen, in denen die Minderung bescheinigt wird, ist das entsprechende Kennzeichen zum DBA-Belgien (Schlüssel 1) in der Maske 7 zu setzen.

## 2.2 Hinweis zum DBA-Schweiz

Maßgebliche Rechtsgrundlage: Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 30.09.1993 zum Protokoll vom 21.12.1992 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Die Lohnsteuer (einschl. SolZ) für einen Arbeitnehmer, der in der Schweiz wohnt und in der Bundesrepublik Deutschland tätig ist, darf nicht mehr als **4,5 %** des steuerpflichtigen Arbeitslohns betragen, sofern die u.a. Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen hat der Arbeitgeber in diesen Fällen eine Vergleichsberechnung zur "normalen" Lohnsteuer durchzuführen. Dies gilt nicht bei Anwendung der Steuerklasse VI.

Diese Funktion (Berechnung der Steuern und ggf. Begrenzung auf 4,5 %) wird bei Eingabe des entsprechenden Kennzeichens (Schlüssel 2) durchgeführt. Es muss allerdings vorher vom Bearbeiter geprüft werden, ob die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Begrenzung auf 4,5 % ist beim Arbeitgeber (Bezügebearbeitung) formlos zu beantragen und durch eine **Ansässigkeitsbescheinigung** (der Schweizer Behörde) nachzuweisen.  
Besonderheit: Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn es sich um einen "Abwanderer" i.S.d. Art. 4 Abs. 4 DBA Schweiz handelt. Dies ist der Fall, wenn der Abwanderer **nicht** die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt und in der Bundesrepublik Deutschland mindestens 5 Jahre unbeschränkt steuerpflichtig war.

Eine Ausnahme ist nur im Fall der Wohnsitzverlegung aufgrund einer Heirat mit einem Schweizer Staatsbürger möglich. Die Prüfung dieses Sachverhaltes liegt beim Arbeitgeber. Dies kann nur in Absprache mit der personalbearbeitenden Stelle (AOST) geklärt werden.

Die Anrechnung der in der Schweiz gezahlten Steuer im Lohnsteuerabzugsverfahren ist möglich (sofern die o.a. 4,5 % - Regelung nicht durchgeführt wird), wenn beim Betriebsstättenfinanzamt eine Anrechnungsbescheinigung beantragt und dem Arbeitgeber vorgelegt wird. In diesem Fall ist allerdings eine manuelle Korrektur über die Abzugsschlüssel 500 ff. (mit Minuszeichen erfassen) erforderlich.

Hinweis: Nur für diese Fälle ist die Verwendung der Abzugsschlüssel 500 ff. (steuerlicher Bereich) künftig allgemein zugelassen. In anderen Fällen bitte ich um vorherige Kontaktaufnahme mit der Hotline-KIDICAP oder dem Bereich DZ IV 4.

Arnold